

Hessia, Statutes:

Sammlung

der

in der Großherzogl. Hessischen Zeitung vom Jahr 1817

Abgedruckt und

publizirt

(...)

Verordnungen

und

höheren Verfügungen.

Darmstadt, 1818.

Im Verlag der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

zu Schulden kommen lassen wird, für jeden einzelnen Fall in eine unerläßliche Strafe von 3 bis 5 fl. genommen werden soll. Darmstadt den 3ten December 1817.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Bredon. Schmidt.

LXXX.

Großherzoglich Hessische Zeitung No. 151. (vom 18. Dec. 1817.)

K U D E W J G von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 20. 20.

Zur Beseitigung der großen Nachtheile, welche durch die außerordentliche Verschiedenheit der Maaße und Gewichte in Unserm Großherzogthum veranlaßt werden, haben Wir nachstehendes Maaß- und Gewichtssystem einzuführen beschloffen, welches, obgleich aus einer allgemeinen Grundeinheit hergeleitet, sich dennoch von den allgemein gangbaren Begriffen von Maaßgrößen, und den im gemeinen Leben damit verbundenen Eintheilungsarten nicht soweit entfernt, daß die Umgang desselben drückend wird, oder auf bestehende Einrichtungen einen nachtheiligen Einfluß hat.

Wir verordnen daher gesetzlich wie folgt:

I.) L ä n g e n = M a a ß e.

- 1.) Der vierhundertmillionste Theil des Erdquadranten ist die Grundeinheit, aus welcher alle Maaße und Gewichte im Großherzogthum Hessen abgeleitet werden sollen.
- 2.) Diese Einheit ist der Zoll, deren 12 auf den Werffuß gehen.
- 3.) Vier und zwanzig dieser Zolle bilden die Elle, welche in Halbe-, Viertheil- und Achttheil-Elle eingetheilt wird.
- 4.) Hundert Zolle geben die bei allen technischen Arbeiten anzuwendende Decimalklafter, welche in Zehentheile, Hunderttheile, Tausendtheile u. s. w. getheilt wird.

II.) F l ä c h e n = M a a ß e.

- 5.) Flächenräume werden in Quadratklasteru berechnet, deren Hundert das Viertel geben, wovon 4 auf den Morgen gehen. Die Unterabtheilungen der Quadratklaster sind Hunderttheile.

III.) K ö r p e r = M a a ß e.

- 6.) Bei Berechnung von Erd- und Steinmassen u. s. w. soll die Kubikklaster gebraucht werden, welche in Tausendtheile, jeden zu 1000 Kubitzolle, einzutheilen sind.

IV.) H o h l = M a a ß e.

- 7.) Die Einheit der Hohlmaaße ist der Kubitzoll, deren 32 das Maßgen bilden. Vier Maßgen geben das Gescheid; vier Gescheide den Kumpf; vier Kumpfe das Simmer, und vier Simmer das Rakter.
- 8.) Die hierzu erforderlichen Maaßgefäße werden in cylindrischer Form aus Holz verfertigt, und erhalten eine dem Durchmesser gleiche Höhe.
- 9.) Alle diese Maaße sind Streichmaaße; jede andere Messungsmethode ist verboten.
- 10.) Für Flüssigkeiten dient dieselbe Einheit, wie für trockene Sachen.

Der Schoppen wird auf 32 Kubitzolle festgesetzt, und kann in Halbe, Vierteln u. s. w. eingetheilt werden. Vier Schoppen bilden die Maas, und vier Maase das Viertel. Zwanzig Viertel gehen auf die Ohm.

11.) Die hierzu erforderlichen Meßwerkzeuge werden aus Kupfer, Zinn, Messing, verzinnem Eisenblech ic. (je nachdem es die zu messende Substanz erfordert) verfertigt, und erhalten den doppelten Durchmesser zur Höhe.

V.) Gewichte.

12.) Die Einheit der Gewichte ist ein neuer Kubitzoll destillirtes Wasser bei seiner größten Dichte.

Diese Einheit ist das Loth, welches in 4 Quentchen, jedes zu 4 Nichtpfennigen getheilt wird. Zwey und dreißig Lothe geben das Pfund, und Hundert Pfunde den Zentner.

13.) Die Unterschiede von schwerem, leichtem, und Wolle, oder Eisengewicht fallen in Zukunft ganz weg.

14.) Die Gewichte werden aus Eisen, Kupfer oder Messing verfertigt. Gewichte aus Blei und Stein sind verboten.

VI.) Normal: Maasse und Gewichte.

15.) Um in Unserm Großherzogthum Gleichförmigkeit in den Meßwerkzeugen und Gewichten zu erreichen, und fortwährend zu erhalten, sollen metallene Normal: Maasse und Gewichte nebst Waagen bei allen Eichämtern (S. 19.) deponirt werden, die mit aller Umsicht und Sorgfalt obigen Bestimmungen gemäß so genau abgeglichen sind, als es der gegenwärtige Zustand der Wissenschaft erheischt und zuläßt.

16.) In allen Städten und Amtssitzen soll ein zwei Fuß langer, in Zolle getheilter Eisenstab an einem öffentlichen, Jedermann zugänglichen Orte befestigt werden, woran Jeder seine Fuß- oder Ellen: Maasse unentgeltlich prüfen kann.

17.) Unter sorgfältigem Beschluß sollen an denselben Orten genau abgeglichene Hohlmaasse, Waagen und Gewichte aufbewahrt werden, die von dem dazu bestellten Personal bei Untersuchungen vorhandener Hohlmaasse, Waagen und Gewichte gebraucht werden müssen. Dieser Apparat muß alle fünf Jahre mit den Normal: Maassen und Gewichten eines Eichamtes verglichen werden.

VII.) Behörden.

18.) Unter der unmittelbaren Leitung Unseres Geheimen Staatsministeriums wird eine eigene Maas- und Gewichts-Commission in hiesiger Residenz errichtet, welche sämtliche Einleitungen zur Ausführung dieses Gesetzes gleichförmig für das ganze Großherzogthum zu treffen hat.

19.) In den verkehrreichsten Städten des Großherzogthums werden nach dem Erwerfen Unseres Geheimen Staatsministeriums, auf den Antrag der Maas- und Gewichts-Commission, Eichämter errichtet, bey welchen alle Maasse, Waagen und Gewichte untersucht und gestempelt werden müssen, welche beim Berkehr zwischen verschiedenen Personen gebraucht werden sollen.

20.) In allen Amtsbezirken sollen Visitatoren ernannt werden, die alljährlich sämtliche Maasse, Waagen und Gewichte bei denjenigen Personen, zu deren Gewerbe dieselben ers

herberlich sind, in allen Umfängen zu untersuchen, und mit dem Normalapparat des Amtes zu vergleichen haben.

Jedem Eigenthümer muß bei dieser Untersuchung ein von den Visitatoren unterschriebenes Verzeichniß zugestellt werden, worin die richtig befundenen gestempelten Maaße, Waagen und Gewichte namentlich verzeichnet sind.

Das Eicheln und Stempeln ist diesen Visitatoren untersagt.

VIII.) Einführung.

21.) Von dem 1ten Julius 1818 an ist das hier vorgeschriebene Maaß- und Gewichtssystem das einzige, welches unter öffentlicher Aufsicht steht. Alle bisherigen Localmaaße und Gewichte in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums sind abgeschafft, und nicht mehr pelfähig. Dieß Maaß- und Gewichtssystem muß daher bei allen zum Verkauf kommenden Gegenständen, bei allen Accorden für öffentliche und Privatarbeiten und sonstigen Verträgen, bei allen öffentlichen und Privatrezepturen, kurz überall wo Verkehr zwischen verschiedenen Personen im Inlande statt findet, angewendet werden.

22.) Alle gerichtliche Verhandlungen beziehen sich auf dieß legale Maaß- und Gewichtssystem. Kommen mit Ausländern abgeschlossene Kontrakte u. zur inländischen gerichtlichen Erörterung, so müssen die Hauptsummen der in Frage stehenden Maaße und Gewichte nach dem neuen System ausgedrückt seyn.

23.) Diejenigen, welche gegen die Bestimmungen des 21ten und 22ten Paragraphen handeln, oder sich ungestempelter neuer Maaße, Waagen und Gewichte dabei bedienen, verfallen in eine Strafe von 10 Gulden.

24.) Dieselbe Strafe trifft diejenigen Kaufleute, in deren Läden ungestempelte Maaße, Waagen und Gewichte vorgefunden werden, wenn sie auch nicht des wirklichen Gebrauchs derselben überwiesen werden sollten.

25.) Sollte Jemand in betrügerischer Absicht Maaße, Waagen oder Gewichte vorsätzlich verfälschen, so bleibt hierüber die Bestimmung der Strafe, nach Vorschrift der Gesetze, dem Richter überlassen.

IX.) Ausnahmen.

26.) In Ansehung des Münz-, Apotheker- und Juwelengewichts bleibt es bis auf weitere Verfügung bei der bisherigen Einrichtung.

27.) Bei wissenschaftlichen Arbeiten ist es fortwährend erlaubt, diejenigen Maaße und Gewichte anzuwenden, die den Umständen am angemessensten erachtet werden; so lange nicht das Interesse verschiedener Personen dabei in Betracht kommt. In letzterem Falle müssen die Resultate nach dem legalen Systeme ausgedrückt seyn.

28.) Gleich ist es Kaufleuten gestattet, bey ihrem Großhandel mit dem Auslande, sich ausländischer Maaße und Gewichte zu bedienen. Im Inlande gelten auch hier bei den obigen Bestimmungen.

X.) Vergleichung der alten Maaße und Gewichte.

29.) Um die Größe derjenigen Maaße und Gewichte, welche aus irgend einem Grunde für die Zukunft von Interesse seyn können, ein für allemal festzusetzen, sollen von der Maaß- und Gewichtskommission Vergleichungstabellen aufgestellt, und durch den Druck bekannt gemacht.

bekannt gemacht werden; weshalb da, wo es noch nicht geschehen ist, die nöthigen Untersuchungen unverzüglich durch Commissarien nachzuholen sind.

Mit Hilfe dieser Tabellen müssen alle Naturalprästationen nach dem neuen Maaß- und Gewichtssystem berechnet werden, indem die Anwendung der alten Meßwerkzeuge hierbei nicht weiter gestattet ist. (S. 21.)

XI.) Entschädigung für den Verlust alter Maaße und Gewichte.

30) Da es billig ist, daß diejenigen, welche noch brauchbare alte Fruchtmaaße und Gewichte besitzen, die sie nun nicht mehr benutzen können, für diesen Verlust eine Entschädigung erhalten, so sollen allen denjenigen, welche diese Fruchtmaaße und Gewichte bis zum 1ten Januar 1819. an das einschlägliche Eichamt abliefern, dagegen ähnliche Fruchtmaaße und Gewichte des neuen Systems unentgeltlich verabfolgt werden.

Bis zu demselben Termin geschieht auch das Abgleichen der alten Waagen und Gewichte auf öffentliche Kosten.

XII.) Allgemeine Verfügung.

31) Dieses Gesetz soll nicht nur wie gewöhnlich in die Zeitung-eingerückt, sondern auch besonders gedruckt an öffentlichen Orten angeschlagen, in den Schulen gelehrt, und bei versammelten Gemeinden verkündet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels Darmstadt den 10ten December 1817.

(L. S.)

L U D W I G.

Schmidt, Geheimer Referendar.

**Vergleichung
des neuen Maaß- und Gewichtsystems mit dem Metrischen.**

L ä n g e n m a a ß e.							
Fuß.	Zoll.	Linie.	Millimeter	Elle.	Halbe Elle.	Viertelelle.	Millimeter.
1.	12.	144.	= 300.	1.	2.	4.	= 600.
	1.	12.	= 25.		1.	2.	= 300.
		1.	= $2\frac{1}{2}$.			1.	= 150.
Klafter.	Zehnthelle.		Hunderttheile.	Tausendtheile.		Millimeter.	
1.	10.		100.	1000.		= 2500.	
	1.		10.	100.		= 250.	
			1.	10.		= 25.	
				1.		= 2,5.	

F l ä c h e n m a a ß.				
(Hectare.)	Morgen.	Bierteil.	Quadratklafter.	Quadratmeter.
1.	4.	16.	1600.	= 10,000.
	1.	4.	400.	= 2,500.
		1.	100.	= 625.

ff

H o h l m a a ß e.

Malter.	Simmer.	Kumpf.	Gescheid.	Mäschken.	Neue Kubitzolle.	Riter.
1.	4.	16.	64.	256.	= 8192.	= 128.
	1.	4.	16.	64.	= 2048.	= 32.
		1.	4.	16.	= 512.	= 8.
			1.	4.	= 128.	= 2.
				1.	= 32.	= 1.

Dhm.	Biertel.	Maas.	Schoppen.	Neue Kubitzolle.	Riter.
1.	20.	80.	320.	= 10,240.	= 160.
	1.	4.	16.	= 512.	= 8.
		1.	4.	= 128.	= 2.
			1.	= 32.	= 1.

K ö r p e r m a a ß.

Kubiklaster.	Tausendtheil.	Kubitzolle.	Kubikmeter.
1.	1000.	1,000,000.	= 15,625.
	1.	1,000.	= 0,0156.

(1000. Kubikmeter = 64. Kubiklaster.)

G e w i c h t e.

Pfund.	Loth.	Quentchen.	Richtpfennig.	Kubitzoll Wasser.	Grammen.
1.	32.	128.	512.	= 32.	= 500.
	1.	4.	16.	= 1.	= 15,625.
		1.	4.	= $\frac{1}{4}$.	= 3,906.
			1.	= $\frac{1}{16}$.	= 0,976.

(1. Centner = 100. Pfund. = 50. Kilogramm.)

LXXXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung No. 152. (vom 20. Dec. 1817.)

G e m e i n e r B e s c h e i d.

Es ist vielfältig bemerkt worden, daß, von Seiten der hiesigen Hofgerichts-Advokaten, die Vorschriften des, unterm 7ten Oktober 1800, in Betreff des Recessstrens der Anwälte, erlassenen Gemeinen Bescheids, nachstehenden Inhalts:

„Da man wahrgenommen hat, daß manche von den hiesigen Fürstl. Regierungs-Advokaten öfters ganz unnötige und unnütze Receffe übergeben, und, was besonders das Contumaciren anbelangt, so weit gehen, daß sie nicht nur, ohne sich vorher, wie doch geschehen sollte, gehörig erkündigt zu haben, ob der Gegentheil in der ihm gestatteten Frist mit seiner aufhabenden Schrift wirklich zurückgeblieben ist, gleich mit ihren voreiligen auf den ungewissen Fall, wenn — wie sie sich gewöhnlich ausdrücken — der Gegentheil seine Schrift nicht eingereicht haben sollte, gerichteten Contumacial-Recessen einkom-